

# Arbeitsgericht

Die [Arbeitsgerichte](#) sind die 1. Instanz der [Arbeitsgerichtsbarkeit](#). Sie sind zuständig insbesondere bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis, bei Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien, und bei jenen Streitigkeiten, die sich aus den Betriebsverfassungs- und Mitbestimmungsgesetzen ergeben.

[Arbeitsgerichte](#) bestehen aus Kammern mit drei Richtern, einem Berufsrichter und zwei Laienrichtern (Schöffen).